



**Titel der Unterrichtsstunde: Abfahren, Touren gehen – und die bayerischen Verfassung**

**Schularten: Mittelschule, Realschule, Wirtschaftsschule, FOS/BOS**

**Jahrgangsstufen: 9 - 12**

**Zeitumfang: zwei Stunden**

**Fach / Fächergruppe:**

**Deutsch / Geschichte / Sozialkunde/ Ethik/ Religionslehre / Politik und Gesellschaft  
PGP**

**Fächerübergreifende Bildungsziele:**

**Politische Bildung, sprachliche Bildung, Werteerziehung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Medienbildung**



**Sachinformation:**

Das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland ist weithin bekannt und zählt in Umfragen regelmäßig zu den politischen Institutionen, denen Bürgerinnen und Bürger das meiste Vertrauen entgegenbringen. Das liegt zum einen sicher an der unbezweifelbaren Sach- und Fachkompetenz des Gremiums, zum anderen aber daran, dass oft Sachverhalte zur Entscheidung anstehen, die viele Menschen betreffen: von der Europapolitik bis hin zum Mieterschutz. Man muss nur an das unlängst ergangene Urteil zum „Berliner Mietendeckel“ denken.

Weniger bekannt ist da schon, dass es auch in Bayern einen Verfassungsgerichtshof gibt; dabei „begleitet“ dieser Gerichtshof den Weg der bayerischen Politik nach 1945 von Anfang an und hat großen Anteil an der rechtsstaatlichen Entwicklung im jungen bayerischen Freistaat. „(Seine) Kompetenzen wurden vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem nationalsozialistischen Unrechtsstaat weit ausgebaut. So wurde z.B. mit der Popularklage eine umfassende Klagemöglichkeit des Einzelnen gegen verfassungswidrige Normen eingeführt, eine bayerische Besonderheit, die noch heute in der Bundesrepublik Deutschland einmalig ist. Die Erweiterung der Kompetenzen kam auch darin zum Ausdruck, dass die überkommene Bezeichnung ‚Staatsgerichtshof‘ durch ‚Verfassungsgerichtshof‘ ersetzt wurde. Mit dieser Bezeichnung soll verdeutlicht werden, dass es dem Gerichtshof in erster Linie obliegt, die Verfassung zu schützen.“ (Bayerischer Verfassungsgerichtshof - Bayerisches Staatsministerium der Justiz)

Die ersten Urteile bezogen sich dann auch auf das Verhältnis von Besatzungsrecht zu Landesrecht und auf die Behandlung von Anhängern des Nationalsozialismus. Im Laufe der Zeit traten dann mehr und mehr Fragen nach der Auslegung einzelner Verfassungsbestimmungen in Bezug auf ihre Gewährleistung subjektiver verfassungsmäßiger Rechte in den Mittelpunkt.

Schon ein flüchtiger Blick auf die Materien, die der Gerichtshof behandelt(e) – sie reichen vom Wahlrecht über das Medienrecht bis zum Parlamentsrecht und vom Daten- und Naturschutz über das Schulrecht bis zum Glücksspielrecht – zeugt von der großen Bandbreite und dem weiten Horizont seiner Arbeit.

Nach eigener Auskunft bezieht sich aber die Haupttätigkeit auf Fälle, die keiner dieser Bereiche zuzuordnen ist. Denn die meisten Verfassungsbeschwerden richteten sich gegen zivilgerichtliche Entscheidungen. Der Grund hierfür sei darin zu finden, dass es weit mehr zivilrechtliche Streitigkeiten gibt als z. B. strafgerichtliche Verurteilungen oder verwaltungsgerichtliche Verfahren, die in der Regel einem der obigen Bereiche zuzuordnen sind.

Die Abgrenzung zur Bundesverfassungsgerichtsbarkeit erfolgt auf der Basis der Reichweite der jeweiligen rechtlichen Grundlage; die Landesverfassungsgerichte sind wie das Bundesverfassungsgericht Hüter der Verfassung. Dabei kann die Anwendung von Bundesrecht wegen seines höheren Ranges nicht am Maßstab der Bayerischen Verfassung gemessen werden kann; das bayerischen Verfassungsgericht beschränkt sich also auf den bayerischen „Rechtsrahmen“. Vor diesem Hintergrund gehört es zu seinen wichtigsten Aufgaben, die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit der Landesverfassung zu überprüfen. Darüber hinaus hat es weitere Zuständigkeiten. „Im Verfassungsbeschwerdeverfahren überprüft der Verfassungsgerichtshof auf Antrag betroffener Bürgerinnen und Bürger, ob behördliche oder gerichtliche Entscheidungen gegen verfassungsmäßige Rechte verstoßen. Im Popularklageverfahren werden Rechtsnormen des bayerischen Landesrechts auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin kontrolliert; antragsberechtigt ist jedermann.“ (Bayerischer Verfassungsgerichtshof - Zuständigkeiten - Bayerisches Staatsministerium der Justiz)

Angesichts der vielfältigen Tätigkeitsbereiche unseres höchsten Gerichts verfolgt diese Unterrichtsstunde ein bescheidenes Ziel; sie will an einem (einigermaßen) attraktiven Beispiel ganz allgemein an die Arbeit des Verfassungsgerichtes vorstellen. Dabei wird mit der Verfassungsbeschwerde der wenig spektakuläre Alltag im Zentrum stehen.



### Methodische Überlegungen:

Als Einstieg wird das Angebot eines schulischen „Ski-Tages“ simuliert. Als konkretes Ziel wird das Skigebiet „Garmisch-Classic“ vorgestellt. Das dabei zum Einsatz kommende Video tut das Seinige, um die Attraktivität des Vorschlags zu verdeutlichen, verstärkt durch den Hinweis, dass sich dort Pisten aller Art und auch alternative Angebot finden.

Nach dem zu erwartenden Begeisterungsturm erfolgt die rechtliche Problematisierung der „aktuellen“ Situation (siehe dazu: Unterrichtsverlauf); letztlich machte die Klage und die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs den Gang zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof nötig.

Das einzuspielende Interview mit dem (bis September 2021 amtierenden) Präsidenten dieser Einrichtung dient der Vorstellung der Institution und ihrer Arbeit, wobei die dritte Block, wenn es zu zeitlichen Probleme kommt, auch weggelassen werden kann.

Die danach einzublendenden Artikel der bayerischen Verfassung markieren die konträren Positionen in diesem „Verfassungsrechtsstreit“ und dienen als Basis für die Pro- und Contra-Diskussion im Anschluss; ein kurzer Zeitungsartikel aus der Süddeutschen Zeitung informiert dann über die Entscheidung und damit über die zutreffende verfassungsrechtliche Position. Spätestens hier wird dann der Spielcharakter aufzulösen sein.

Da in der Notiz der rechtlichen Basis der Entscheidung nur sehr knapp gewürdigt wird, sind in den Erwartungshorizont noch einige Zusatzinformationen aus der Urteilsbegründung mit aufgenommen worden, um diesen Sachverhalt zu verdeutlichen.

Als Hausaufgabe werden die werden Zuständigkeiten des Bayerischen Verfassungsgerichtshof auf der Grundlage der Homepage erarbeitet.



### Sequenzen „alpha-Forum: Peter Küspert, Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Sequenz	Inhalt
1) 00.00 – 05.00	<p><b>Moderatorin:</b> Zitat Prantl: „Bayerische Verfassung Liebesbrief an Bayern und seine Menschen“</p> <p><b>Antwort Küspert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustimmung; kleiner historischer Exkurs, seit 1946</li> <li>Ziel: möglichst große bayerische Eigenständigkeit in vielen Artikel präsent;</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhältnis zur Staatsregierung: als Hüter der Verfassung nach Anrufung sowohl Kontrolle der Exekutive als auch der Legislative; Beispiel: Organstreitigkeiten (Bsp.: ungenügenden Auskunft an Opposition, Bsp. „Verwandtenaffäre“); insgesamt: ungefähr in der Hälfte der Fälle Entscheidung pro Antragsteller (also gegen Staatsregierung)</li> <li>- wichtiges Ziel: Streitschlichtung durch „Mediation“</li> </ul>
2) 13.45 – 20.00	<p><b>Moderatorin: Frage nach der politischen Dimension</b></p> <p><b>Antwort Küspert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- viele Fälle in Grenzbereich (zwischen Recht und Politik)</li> <li>- nur Prüfung am Maßstab der Verfassungsmäßigkeit, aber keine politische Bewertung, Beispiel G8</li> <li>- starke Legitimation durch breite politische Mehrheit (Wahl durch den Landtag)</li> <li>- Lob der richterlichen Unabhängigkeit</li> </ul>
3) 25.00 – 29.00	<p><b>Moderatorin: Frage nach der Zukunftsfähigkeit der Verfassung angesichts aktueller Herausforderungen</b></p> <p><b>Antwort Küspert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sinn einer Verfassung: Grundordnung für die Organisation eines Staates und des Zusammenlebens der Bürgerinnen und Bürger</li> <li>- notwendige Offenheit: nur Festhalten und Grundwerten und Grundaussagen, z. B. parlamentarische Demokratie, Kulturstaat, Rechtsstaat usw.; nur 16 Änderungen seit Bestehen</li> <li>- neue Herausforderungen: gleichgeschlechtliche Partnerschaften, informationelle Selbstbestimmung, Rauchverbot</li> <li>- Nachweis der aktualisierende Interpretierbarkeit einzelner Normen, vor allem der Grundrechte, z. B. informationelle Selbstbestimmung</li> </ul>



#### Angestrebter Kompetenzerwerb:

Fähigkeit zur kritischen Medienanalyse

Fähigkeit zur Analyse von Sachverhalten der internationalen Politik

Fähigkeit zur eigenständigen Urteilsbildung in Kontexten nachhaltiger Entwicklung

Kenntnis verfassungsmäßiger Grundrechte und Einsicht in ihren lebensweltlichen Bezug

Kritische Reflexion der Entscheidungsmöglichkeiten in einer Situation der „Grundrechtskonkurrenz“

Fähigkeit, das Spannungsverhältnis von Selbstverwirklichung und Integration (der Gesellschaft) durch allgemeinverbindliche Normen zu erkennen

Bereitschaft zur demokratiekonformen Konfliktregelung



Stunde 1

10	<b>Heute auf dem Programm: Planung einer Skitages</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Begründung: sportlich, naturverträglich und naturnah, erholsam</li><li>- Vorstellung einer möglichen Zieles „Garmisch Classic: Einspielen des Videos</li><li>- Problem: im Moment nur eingeschränkte Möglichkeiten, da ständiges Kreuzen von Tourengehern, Klage des Betreibers bis vor den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erfolglos; jetzt noch Hoffnung?</li><li>- Einführung: „Bayerischer Verfassungsgerichtshof“, Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde (siehe oben)</li></ul>		Computer/Beamer  Video
10-25	<b>Vorstellung des Bayrischen Verfassungsgerichtshofs; Interview mit dem (ehemaligen) Präsidenten Peter Küspert</b> <b>Arbeitsauftrag:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sammeln der Informationen</li><li>- Vermutungen über Rechtsbasis der Klage</li><li>- Einspielen von der Art. 101 und 103</li><li>- Einspielen von Art. 141/3</li></ul> (Ergebnissicherung: vgl. „Sequenzen“)	-	Computer/Beamer/Dokumentenkamera  Vorlage  (Tafel)
25-35	<b>Auf dem Weg zur (juristischen) Meinungsbildung</b> <b>Arbeitsauftrag:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bildung der Gruppen „Pistenbetreiber“ und „Tourengeher“</li><li>- Ausarbeitung der Standpunkte (Pro und Contra)</li></ul> <b>Ergebnissicherung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Pro-und-Contra-Diskussion</li><li>- Meinungsbild in der Klasse</li></ul>	PA (innerhalb der Großgruppe)	
35-45	<b>Die Entscheidung des BayVerfGH</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Lektüre des Urteils (Bericht Süddeutsche Zeitung)</li><li>- Herausarbeitung des juristischen Argumentationsganges: Gegenstand, Positionen der Parteien, Urteil und Begründung</li></ul> (Ergebnissicherung: vgl. Erwartungshorizont)	SV  PA/GA	Dokumentenkamera /Arbeitsblatt    Dokumentenkamera /Arbeitsblatt
HA	<b>Erarbeiten der weiteren Zuständigkeiten auf der Homepage</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Popularklage</li><li>- Organstreitigkeiten</li><li>- usw.</li></ul>	LSG	



## Benötigtes Material:

Computer/Beamer/Dokumentenkamera;

### Fime:

[Drei Skiberge für einmaligen Winterspaß | Zugspitze](#)

[alpha-Forum : Peter Küspert, Präsident Bayerischer Verfassungsgerichtshof \(br.de\)](#)

### Internet-Seiten

[Bayerischer Verfassungsgerichtshof - Zuständigkeiten - Bayerisches Staatsministerium der Justiz](#)

### Arbeitsblätter/Präsentationsvorlagen (z. B: für Dokumentenkamera):

- Auszüge aus der „Verfassung des Freistaates Bayern“
- Verfassungsgerichtshof: Tourengerher dürfen über Skipisten aufsteigen
- Erwartungshorizont: Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof

## **Auszüge aus der „Verfassung des Freistaates Bayern“**

### **Art. 101**

Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet.

### **Art. 103**

(1) Eigentumsrecht und Erbrecht werden gewährleistet.

### **Art. 141 Abs. 3**

3) <sup>1</sup>Der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. <sup>2</sup>Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. <sup>3</sup>Staat und Gemeinde sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechtes freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.

## **Arbeitsblatt: Aufgabe**

### **Verfassungsgerichtshof: Tourengeher dürfen über Skipisten aufsteigen**

5 Jetzt hat es auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof bestätigt: Die Zugspitzbahn darf ihre Skipisten nicht für Tourengeher sperren. Das höchste Gericht im Freistaat wies nach einer Mitteilung vom Montag eine Verfassungsbeschwerde des Seilbahnbetreibers ab. Zuvor hatten bereits das Verwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof in München entschieden, dass die Pisten-sperrungen nicht zulässig sind. Die Zugspitzbahn hatte in der Wintersaison 2011/2012 mehrere Pisten im Skigebiet "Garmisch-Classic" für Tourengeher gesperrt. Die Begegnung von aufsteigenden Tourengeher-n mit abfahrenden Skifahrern sei zu gefährlich, begründete der Pistenbetreiber die Sperrung. Ein Skitourengeher wollte sich jedoch nicht damit abfinden und zog vor Gericht. Tatsächlich entschieden die Verwaltungsrichter in zwei Instanzen, dass die Sperrungen unzulässig sind. Einzige Ausnahme: Während der Präparierung dürfen die Abfahrten aus Sicherheitsgründen gesperrt werden. Die Verfassungsrichter sahen es nun genauso. Die Grundrechte der Zugspitzbahn werden durch die Aufhebung der Sperrung nicht verletzt. Das Recht auf freies Betreten der Natur wiege schwerer als die Eigentumsrechte der Zugspitzbahn.

10

15

(© SZ vom 02.02.2016 / dpa)



**Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof:**

**Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde** des Seilbahnbetreibers, damit: Bestätigung des Verbotes der Sperrung des Skipisten für Tourengerer durch Zugspitzbahn

**Streitfall:** Sperrung von Pisten im Skigebiet „Garmisch-Classic“ für Tourengerer in der Wintersaison 2011/2012; Begründung: Gefährdung durch möglichen Konfrontation zwischen Tourengerern und Abfahrern;

**Klage (eines Skitourengerers)** auf Öffnung mit Bezug auf das Grundrecht der freien Zugänglichkeit der Natur bis vor Verfassungsgerecht

**Verfassungsrechtliche Positionierung des Beklagten:** Einschränkung seines Eigentumsgrundrecht (in Bezug auf die wirtschaftliche Verwertung der gepachteten und präparierten Pisten) sowie des Rechts auf Berufsausübungsfreiheit (Art. 101 BV)

**Entscheidung** der Verfassungsgerichtshofs: Einschränkung des Eigentumsrechts durch das höher zu bewertende Interesses an der freien Zugänglichkeit der Natur verfassungsgemäß, da keine Einschränkung durch Tourengerer; Grundrecht der Handlungsfreiheit – auch für den beruflichen und wirtschaftlichen Bereich - unter einem allgemeinem Gesetzesvorbehalt, in diesem Fall des auf Art. 141/3 basierenden Naturschutzgesetzes